

vermag. Ich stelle das Schicksal meines Separatvotums der Ansicht anheim, welche sich in der Kammer gebildet hat. Es ist mir genug gewesen, daß ich gesagt habe, was meine Ansicht ist, und sollte ich unterliegen, so werde ich sagen: *Victrix causa Diis placuit, sed victa Catoni.*

D. Großmann: Als Laie bin ich in Verlegenheit, wie ich stimmen soll, und ich wünschte diesmal lieber von der Abstimmung dispensirt zu sein, um nicht vielleicht durch meine Stimme einer falschen Meinung das Uebergewicht zu geben. Daher bitte ich um Belehrung, ob die Ansicht, welche ich gefaßt habe, richtig ist. Nach §. 6 ist allerdings der Wechsel auf eigne Ordre kein wahrer Wechsel, denn er dient nicht als Zahlungsmittel an einen Dritten. Der Aussteller will sich hier vielleicht vom Trassaten bezahlt machen, oder einen Vortheil, eine Unterstützung, einen Vorschuß von ihm verschaffen. So scheint es mir denn, daß hier auf ein Geschäft nur die Wechselform übertragen sei, und dann glaube ich, daß, wenn diese Form von dem Trassaten acceptirt worden, er dann auch nach Wechselrecht Wechselzahlung leisten müsse. Ich bitte um Belehrung, ob diese Ansicht, vermöge welcher ich hierin nur eine Art metaphorischen Wechsel sehe, richtig ist.

Referent Domherr D. Günther: Nach der Ansicht der Deputation wird der Acceptant den Wechsel bezahlen müssen. Die Deputation nimmt aber noch ferner an, daß er dies auch dann müsse, wenn der Wechsel auf fremde Rechnung ausgestellt war und durch Regreß oder Giro in die Hände des Ausstellers zurückkehrt.

Meine Herren! Ich glaube, daß auf dem Wege, auf welchem die Discussion sich bis jetzt bewegt hat, kaum zu einer ganz klaren Ansicht von der Sache zu gelangen ist. Man ist Seiten fast aller Sprecher von der Frage ausgegangen, welche Rechtsfälle hier in Anwendung zu bringen seien, und welcher von diesen Rechtsfällen mit dem übrigen Systeme besser oder weniger gut zusammenhänge, scheint aber ein Mißverständnis zu sein. Die Sache ist vielmehr die: Bei allen Rechtsbestimmungen über ein geschäftliches Verhältniß, überhaupt allenthalben, wo der Wille der Menschen und ihre Absicht die hauptsächlichsten Factoren sind, welche das zu regulirende Verhältniß bilden, muß man vor allen Dingen fragen: Was haben die Menschen gewollt, was war die Absicht und der Zweck des Geschäfts, was dachten sich beide Theile theils einzeln, theils übereinstimmend bei dem, was sie verhandelten? Wenden wir diesen an und für sich gewiß nicht zu bezweifelnden Satz auf die vorliegende Materie an, so steht die Frage so: Denkt sich der Trassant, indem er den Wechsel schreibt, daß er den Trassaten zu einer Bürgschaft auffordere, und nimmt der Trassat an, daß er, indem er acceptirt, sich für den Aussteller verbürge, — oder denkt sich der Acceptant, daß er sich als Hauptschuldner, und zwar für jeden Fall verbindlich mache, das acceptirte Papier einzulösen, möge es in den Händen eines Indossatars, oder (bei Wechseln an eigne Ordre) noch

in den Händen des Ausstellers befindlich, oder durch Regreß oder Giro an den Aussteller zurückgekehrt sein? Ich beziehe mich auf die Verhandlungen in der zweiten Kammer, und auf die Herren, die dort gesprochen haben, nicht wie auf juristische Autoritäten, sondern wie auf Zeugen. Ich berufe mich auf das, was dort einstimmig von allen Kaufleuten gesagt worden ist, als Zeugniß für die Thatsache, daß in unsern Gegenden — ich sage in unsern Gegenden, nicht bloß in unserm Vaterlande Sachsen — die Ansicht, daß der Acceptant ein Bürge sei, dem geschäftstreibenden Publicum ganz fremd ist, dagegen aber allgemein die Ansicht herrscht, daß der Acceptant, indem er acceptirt, sich als Hauptschuldner, und zwar nicht nur dem Indossatar und dem Remittenten, sondern zugleich auch dem Aussteller verbindlich macht. Diese Ansicht hat von jeher gegolten, wenigstens so lange ich mich überhaupt auf Geschäfte und auf den geschäftsmäßigen Betrieb von Wechselsachen erinnern kann. Ich beziehe mich kühn auf das Zeugniß Aller, welche in diesem Geschäfte leben. Es ist dagegen gesagt worden, daß die Gerichte etwas Anderes anzunehmen pflegten. Dagegen habe ich zu bemerken, daß die Urtheile der Gerichte hierin sehr verschieden gewesen sind. Ich wenigstens habe, wenn auch gerade nicht oft, aber doch mehr als einmal als Bevollmächtigter eines Ausstellers den Acceptanten vor dem Handelsgerichte zu Leipzig, als der verewigte Präsident Sichel, als damaliger Stadtrichter, Vorsitz war, zur Zahlung anhalten lassen, und das Gericht hat gefügt. Später ist dort anders, überhaupt aber in dem einen Gerichte so, in dem andern so entschieden worden. Dies ist auch gar nicht zu verwundern. Die ganze Entscheidung beruht nämlich, wie gesagt, darauf: Was haben eigentlich die beiden Contrahenten gewollt? Diese quaestio voluntatis ist allerdings schwer zu ermitteln; jedenfalls sind verschiedene Ansichten darüber möglich. Wenn aber das Publicum oder ein einzelner Stand, für den gewisse Rechte ausschließend bestimmt sind, eine gewisse Idee über das, was man für den Sinn und Zweck eines Geschäfts hält, und folgeweise über die daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten faßt und dauernd anerkennt, — wenn diese Idee allgemein im Publicum anerkannt und befolgt wird, dann wird hierdurch ein objectives Recht begründet, welches durch das Urtheil der Gerichtshöfe wohl bekräftigt, aber nicht geschaffen und noch weniger vernichtet werden kann. Kein Kaufmann wird, wenn er im Stande ist, seinen Accept einzulösen, diesen Accept in der Hand eines Dritten lassen, auch dann nicht, wenn es der Aussteller ist, der in die Lage kommt, den Acceptanten zur Zahlung anhalten zu können. Der Fall, wo der Aussteller in den Besitz eines nicht an eigne Ordre gezogenen acceptirten Wechsels kommt, gehört allerdings zu den Seltneren. Das kommt daher: Kann der Acceptant bezahlen, so wird man nicht leicht bis an den Aussteller zurückgehen, sondern der Inhaber des Wechsels wird meistens sogleich den Acceptanten zur Zahlung nöthigen. Doch kommt es auch wohl vor, daß der Acceptant zwar bezahlen kann, aber man muß erst die Wechselklage gegen ihn anwenden. Der Präsentant will dies aber nicht gern thun; er zieht es vor, zu protestiren, auf